

## Akzeptanz religiöser Vielfalt an öffentlichen Schulen in Deutschland

Nina Mühe, Europa Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Die Vielfalt an deutschen Schulen ist in den letzten Jahrzehnten sehr viel größer und reicher geworden. Schülerinnen und Schüler mit irgendeiner Art von Migrationsgeschichte bilden nicht länger eine kleine Minderheit, sondern stellen, besonders in größeren Städten und städtischen Ballungszentren, einen nicht unerheblichen Prozentsatz der Schülerschaft dar. Im Jahr 2006 gab es etwa bei jedem dritten Kind unter 6 Jahren eine Migrationsgeschichte in der Familie (32,5 Prozent). Diese wachsende Vielfalt ist für die Zukunft des Landes ein wichtiges Kapital in einer globalisierten Welt. Bestimmte Aspekte dieser wachsenden Vielfalt an den Schulen, insbesondere solche, die mit religiöser Vielfalt zu tun haben, wurden jedoch in den letzten Jahren in erster Linie als Probleme wahrgenommen, darunter waren die Streitpunkte bezüglich muslimischer Lehrerinnen mit Kopftuch, islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen und sogar Gebeten in der Schule.

Die mangelnde Chancengleichheit von Kindern mit Migrationsgeschichte ist wissenschaftlich schon wiederholt belegt worden. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass sich die Verbindung der beiden Faktoren, ethnischen und religiösem Hintergrund innerhalb der letzten Jahre noch stärker benachteiligend auf einige Kinder auswirkte. Insbesondere die negativen öffentlichen Diskurse über den Islam und die Muslime haben zu einer gespannten Atmosphäre in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens beigetragen, einer der wichtigsten darunter der Bildungsbereich. Auf der einen Seite kann eine wachsende Feindlichkeit gegenüber Muslimen und dem Islam festgestellt werden, welche an einigen öffentlichen Schulen Widerstände dagegen auslöst, religiöse Praktiken und Bedürfnisse zu integrieren, während auf der anderen Seite Themen wie islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu einem wichtigen Thema für die Politik wurde.

Der vorliegende Bericht analysiert anhand von zwei Fallstudien die Diskurse und Spannungen rund um Themen der Religion, insbesondere des Islams, an öffentlichen Schulen und bietet Einblicke in die verschiedenen Anliegen, Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Akteure.

Die **ERSTE FALLSTUDIE** behandelt den Gerichtsfall eines muslimischen Schülers, dem an seiner Schule in Berlin verboten worden war, sein tägliches rituelles Gebet zu verrichten. In diesem Kontext wird unter anderem das Thema der religiösen Neutralität des Staates analysiert, wie diese unter verschiedenen Umständen verstanden wird und wie sie mit der Grundlage der deutschen Verfassung und Gesellschaft in Verbindung steht.

Die **ZWEITE FALLSTUDIE** dreht sich um das Thema des Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, welches derzeit in verschiedenen Bundesländern heiß diskutiert wird. Anhand eines spezifischen Falls in Berlin, wo eine muslimische Organisation seit fast zehn Jahren an öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilt, wird die allgemeine Frage der Integration dieses Fachs in öffentliche Schulen, wie auch die verschiedenen Interessen der beteiligten Akteure, in erster Linie der muslimischen Organisationen gegenüber den staatlichen Institutionen, analysiert.

## Zentrale Ergebnisse

### FALLSTUDIE 1: Verbot des Gebets an öffentlicher Schule

Die erste Fallstudie betrachtet den Gerichtsfall eines muslimischen Schülers in Berlin, dem in seiner Schule verboten worden war zu beten und der vor Gericht ging um das durchzusetzen, was er als sein Recht auf Religionsausübung sah. Ein Fokus der Analyse liegt auf der religiösen Neutralität des Staates, welche während in diesem Fall sehr kontrovers diskutiert wurde und ihn damit bezüglich des Umgangs mit religiöser Praxis und besonders religiösen Minderheiten zu einem bundesweit relevanten Thema machte.

2008 entschied das Berliner Verwaltungsgericht (VG) im Sinne des muslimischen Schülers und legte der Schule auf, ihn einmal am Tag in der Schule beten zu lassen. Die Senatsverwaltung für Bildung unterstützte die Sicht der Schule, dass das Gebet des Jungen den Schulfrieden und die religiöse Neutralität der Schule gefährde und legte gegen die Entscheidung Berufung ein.

2010 wurde die Entscheidung vom Oberverwaltungsgericht (OVG) verändert und der Schule ermöglicht, das Gebet zu verbieten. Die Entscheidung wurde von dem Jungen wieder angefochten, aber 2011 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Sowohl die Schule als auch die lokale Behörde sahen die religiöse Neutralität gefährdet, sobald der Junge sichtbar für andere sein Gebet verrichtete, aber auch dadurch, dass die Schule ggf. einen Raum für ihn zur Verfügung stellte, in dem er beten könnte ohne gesehen zu werden. Das OVG folgte dieser Argumentation.

Die erste gerichtliche Instanz jedoch war dieser Wahrnehmung des Gebets als Gefährdung der Neutralität der Schule nicht gefolgt und hatte den Fokus auf die religiöse Freiheit des Jungen gelegt, welche sich nicht auf die innere Freiheit zu glauben beschränke, sondern auch auf die äußere Freiheit, diesen Glauben auszudrücken erstrecke. Obwohl die letzte Instanz, das Bundesverwaltungsgericht der Schule ermöglichte, das Gebet zu verbieten, bestätigte es, dass die Neutralität der Schule nicht als Argument verwendet werden könne, das Gebet zu verbieten. Es gebe keine strikte Trennung von Kirche und Staat in Deutschland, weshalb Schulen keine religionsfreien Räume seien.

Der Unterschied zwischen den Befürwortern und den Gegnern des Gebets an der Schule bestand nicht in erster Linie zwischen Religiösen und Nicht-Religiösen, sondern zwischen einer Interpretation von Toleranz als einer Form von Respekt gegenüber Anderen, welche an öffentlichen Schulen

*"Im Übrigen erfordere das friedliche Zusammenleben in einer bekenntnisfreien Schule, dass die Schüler lernten, die religiösen Überzeugungen anderer zu tolerieren und zu respektieren."*

Verwaltungsgericht Berlin (VG), 11. März 2008

*"Diese "Pluralität" berge ein erhebliches Konfliktpotenzial (...). Der Schulfrieden (...) (sei) allein mit den (...) erzieherischen Mitteln, die auf gegenseitige Toleranz und Achtung ausgerichtet seien, nicht hinreichend zu gewährleisten, wenn religiöse kultische Handlungen zugelassen würden, die (...) ohne weiteres von außen wahrnehmbar seien (...)."*

Oberverwaltungsgericht (OVG), 27. Mai 2010,

gelehrt werden solle, indem die verschiedenen Bedürfnisse und Anliegen anerkannt würden und einer Interpretation von Toleranz, die zur Gefahr für den sozialen Frieden werde, wenn sie zu locker auch gegenüber intoleranten Menschen und Glaubensrichtungen praktiziert werde.

Die meisten interviewten Expertinnen und Experten bedauerten jedoch die Tatsache, dass die Situation so gespannt wurde, dass der Fall vor Gericht gebracht wurde. Pragmatische Lösungen innerhalb der betreffenden Schule hätten hingegen das Potential gehabt nicht nur Toleranz sondern auch Akzeptanz und Anerkennung verschiedener Religionen an der Schule sowohl zu lehren als auch zu praktizieren und gleichzeitig den sozialen Frieden zu sichern.

Die pragmatische Lösung, die von den meisten beteiligten Akteuren vorgeschlagen wurde, wäre ein ‚Raum der Stille‘ ohne religiöse Symbole gewesen, welcher von allen verschiedenen Glaubensüberzeugungen und Nicht-Religiösen gleichermaßen genutzt werden könne, so wie es an vielen Schulen, Universitäten und anderen öffentlichen Orten bereits übliche Praxis ist.

*“Je intoleranter eine Gesellschaft ist, umso wichtiger ist die effektive Durchsetzung der Religionsfreiheit, umso prekärer wird aber auch der Durchsetzungsanspruch des Rechts in der Gesellschaft.”*

Hans Michael Heinig, Professor für Staatskirchenrecht

## FALLSTUDIE 2: Islamischer Religionsunterricht an Schulen

Die zweite Fallstudie betrachtet das Thema des Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, welches in Deutschland derzeit sowohl auf kommunaler als auch auf nationaler Ebene viel diskutiert wird. Die Fallstudie beschäftigt sich näher mit der Erfahrung mit Islamischem Religionsunterricht an Berliner Schulen, eine der ersten Städte wo dieser eingeführt worden war.

Aufgrund der spezifischen Situation Berlins im Bezug auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, hatte die muslimische Organisation Islamische Föderation Berlin die rechtliche Möglichkeit gehabt an öffentlichen Grundschulen Islamischen Religionsunterricht anzubieten. Für das Zugestehen dieses Rechts musste jedoch in einem fast 20-jährigen Gerichtsverfahren erkämpft werden. Zu Anfang war die Organisation mit großer Skepsis und Misstrauen von Seiten der öffentlichen Stellen, des Schulpersonals sowie der Medien in Berlin konfrontiert.

In den meisten Schulen, in denen die Organisation heute unterrichtet, konnte gegenseitiges Vertrauen zwischen den Islamlehrern und dem übrigen Schulpersonal aufgebaut werden. Die anfängliche Sorge, dass die Organisation die muslimischen Kinder von den anderen Schülern und Lehrern

*“Man muss sich mal vorstellen, dass man in ein Haus einzieht, wo man unerwünscht ist, und wir waren unerwünscht.”*

Interview IFB

*“Wenn man Kinder irgendwie davon überzeugt, dass **Gewalt, Ausdrücke und gegenseitiges Hänkeln nicht gut sind**, und wenn man das auch im Religionsunterricht behandelt, dann merken sie: **‘Hey, die machen ja auch genau das was wir haben wollen.’**”*

Interview IFB

der jeweiligen Grundschule noch weiter entfernen könne, konnte genommen und sogar in positive Erfahrungen gewendet werden, da die Islamlehrer oft zwischen muslimischen Eltern, Kindern und dem Schulpersonal vermittelten.

Gegenseitiges Misstrauen und Diskriminierung muslimischer Lehrer und Schüler blieben jedoch besonders in solchen Schulen bestehen, wo keine gute Kommunikation zwischen den verschiedenen Lehrern erreicht wurde und wo die Religionslehrer nicht gut genug in die Schulgemeinschaft integriert sind.

Auf der Bundesebene ist das Haupthindernis vor der Einführung von Islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen die fehlende Anerkennung von muslimischen Organisationen als Körperschaften öffentlichen Rechts. Dieser Status ist die Bedingung für die enge Kooperation mit dem Staat im Unterricht an öffentlichen Schulen und gewisse andere religiöse Gruppenrechte

Sogar auf der Bundesebene und bei der Deutschen Islamkonferenz ist die Einführung von Islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein Thema von hohem Interesse. Da es den muslimischen Organisationen noch an dem nötigen Status als mögliche Partner des Staates fehlt, wird in mehreren Bundesländern die Einrichtung von verschiedenen Arten von Beratungsgremien diskutiert.

Vertreter muslimischer Organisationen und einzelne muslimische Lehrer melden allerdings Bedenken an, dass einerseits diese Lösungen die Nicht-Anerkennung muslimischer Organisationen verfestigen könnten und dass andererseits die staatlichen Institutionen den Islamunterricht für Integrationsziele missbrauchen und sich in die Inhalte des Unterrichts einmischen könnten.

*“Diese Religionsfreiheit, dass wir die Inhalte bestimmen, wird eigentlich (...) beschnitten. Und damit wird Religionsunterricht eigentlich instrumentalisiert um die Integrationsprobleme zu lösen.”*  
Interviewpartnerin, Islamische Religionslehrerin Niedersachsen

# Zentrale Politikempfehlungen

1. Obwohl Religionsfreiheit, sowohl im Bezug auf Individuen als auch auf Gruppen, eines der stärksten Grundrechte in der deutschen Verfassung ist, verursacht religiöse Praxis im Bereich der öffentlichen Schulen aufgrund mangelnden gegenseitigen Verständnisses, individueller Stereotype und Skepsis gegenüber zu stark äußerlich sichtbarer religiöser Vielfalt oft nennenswerte Konflikte.

→ Die Kultusministerien auf Bundes- wie Länderebene sollten erwägen, offen für die Wichtigkeit der Religionsfreiheit als grundlegendem Menschenrecht zu werben sowie der spezifischen religiösen Neutralität des deutschen Staates, welche verschiedene religiöse Praktiken unterstützt anstatt sie aus dem öffentlichen Raum auszuschließen.

→ Kommunalpolitik und individuelle Schulen sollten erwägen, für pragmatische Konfliktlösungen bezüglich religiöser Bedürfnisse wie dem Gebet an Schulen zu werben. Ein neutraler Raum der Stille, der von allen Schülern genutzt werden könnte, wurde von vielen Experten erwähnt.

2. Die Erteilung von Islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist einerseits eine Notwendigkeit bezüglich des Grundrechts auf Religionsfreiheit in Deutschland und hat andererseits das Potenzial, ein Mittel zur Förderung gegenseitiger Toleranz, Akzeptanz und Respekt innerhalb eines religiös und ethnisch vielfältigen Schulbetriebs zu werden.

→ Diversity-Kompetenzen und spezifische Fähigkeiten für den Umgang mit religiöser Vielfalt sollten dringend als Pflichtteil in die Universitätsausbildung aller Lehrer integriert werden.

→ Politiker auf Bundes- wie Länderebene sollten den Prozess der Anerkennung muslimischer Organisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts voranbringen und eine Partnerschaft ähnlich der mit den christlichen Kirchen etablieren.

→ Antidiskriminierungsbüros auf Bundes- wie Länderebene sollten effiziente Mittel finden, wie der Diskriminierung von muslimischen Schülern und Lehrern in den Schulen begegnet werden kann. Unabhängige Beratungsinstitutionen wären wichtige Akteure in diesem Bereich.

## Methodik

Die Analyse beruht auf Literatur- und Medienrecherche, einer Sammlung sekundärer Quellen sowie Interviews mit verschiedenen Akteuren und Experten, die mit dem Bildungsbereich in Verbindung stehen. Sowohl die Literatur- und Medienrecherche als auch die Analyse der Interviews dienten dem Erstellen einer kritischen Diskursanalyse der zwei vieldiskutierten deutschen Fallstudien.

Die Feldforschung besteht aus:

- **Einer Auswahl halb-strukturierter qualitativer Interviews (n=18), die zwischen April und Mai 2011 mit Politikern und Experten aus muslimischen und nicht-muslimischen NGOs, Lehrern und Schülern durchgeführt wurden. Die meisten der Interviewpartner äußerten sich zu beiden Fallstudien, die in dem Bericht analysiert wurden.**
- **Einer Gruppendiskussion mit Wissenschaftlern, Lehrern, Schülern und anderen Bildungsexperten.**



## Projektidentität

<b>Abkürzung:</b>	ACCEPT PLURALISM
<b>Titel:</b>	Tolerance, Pluralism and Social Cohesion: Responding to the Challenges of the 21st Century in Europe – Toleranz, Pluralismus und sozialer Zusammenhalt: Antworten auf die Herausforderungen des 21ten Jahrhunderts in Europa
<b>Kurzbeschreibung</b>	<p>ACCEPT PLURALISM stellt die Frage, wie viel kulturelle Vielfalt in liberalen und säkularen Demokratien in Europa anerkannt werden kann. Die Begriffe Toleranz, Akzeptanz, Respekt und Anerkennung stehen im Zentrum des Projekts. ACCEPT PLURALISM betrachtet sowohl eingeborene als auch eingewanderte Minderheitengruppen.</p> <p>Mittels vergleichender, theoretischer und empirischer Analyse untersucht das Projekt Individuen, Gruppen oder Praktiken für die Toleranz gefordert wird, die wir aber nicht tolerieren sollten; die wir ablehnen, die aber toleriert werden sollten; und für die wir fordern über Toleranz hinaus zu gehen und Respekt und Anerkennung zu erreichen.</p> <p>Insbesondere untersuchen wir wann, was und wer in 15 europäischen Ländern nicht toleriert/ toleriert/ respektiert wird; warum das in dem jeweiligen Fall passiert; die Gründe, welche verschiedene soziale Akteure vorbringen um spezifische Minderheitengruppen/ Individuen und spezifische Praktiken nicht zu tolerieren/ zu tolerieren/ zu respektieren.</p> <p>Das Projekt analysiert Praktiken, politische Maßnahmen und Institutionen und erstellt zentrale Politikempfehlungen im Hinblick darauf, europäische Gesellschaften respektvoller gegenüber Vielfalt werden zu lassen.</p>
<b>Webseite:</b>	<a href="http://www.accept-pluralism.eu">www.accept-pluralism.eu</a>
<b>Dauer:</b>	März 2010-Mai 2013 (39 Monate)
<b>Finanzrahmen:</b>	Kleine und mittlere Kooperationsprojekte
<b>EU Beitrag:</b>	2,600,230 Euro, Grant agreement no. 243837
<b>Konsortium:</b>	19 Partner (15 Länder)
<b>Koordinator:</b>	European University Institute (Robert Schuman Centre for Advanced Studies)
<b>Verantwortliche:</b>	Prof. Anna Triandafyllidou
<b>EC officer:</b>	Ms Louisa Anastopoulou, Project Officer